



Statuten

I. Name und Sitz

Name	Art. 1 Die Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Ziele der Gesellschaft

Ziele	Art. 3 Die Gesellschaft <ul style="list-style-type: none">a) fördert die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Institutionen in der Schweiz,b) fördert die forensisch-psychiatrische Tätigkeit von niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,c) bietet forensisch-psychiatrische Aus-, Weiter- und Fortbildungen an,d) fördert und koordiniert Aus-, Weiter- und Fortbildungen von anderen qualifizierten Anbietern,e) verwaltet die Schwerpunkte Forensische Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendforensische Psychiatrie und Psychotherapie,f) vergibt Zertifikate gemäss besonderem Reglement,g) erarbeitet Qualitätsstandards für forensisch-psychiatrische Begutachtung und Therapie,h) berät Behörden in forensisch-psychiatrischen Belangen,i) vertritt forensisch-psychiatrische Belange ihrer Mitglieder in den Organen der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH, der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, der Schweizerischen Gesellschaft für
-------	---

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und in anderen Organisationen,

- j) nimmt standespolitische Interessen wahr,
- k) pflegt Kontakte zu Organen der Rechtspflege,
- l) pflegt Kontakte mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung,
- m) fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern

III. Sektionen

Gliederung

Art. 4

¹Die Gesellschaft gliedert sich in 3 Sektionen:

- (1) die Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie für Erwachsene
- (2) die Sektion Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- (3) die Sektion forensische Psychologie

²Die Sektionen organisieren sich selbst und können für laufende Geschäfte sprachregionale Gruppen bilden. Weitere Sektionen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Kategorien

Art. 5

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

Art. 6

- (1) Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen, wer als Facharzt oder Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie überwiegend forensisch-psychiatrisch tätig ist und über die Voraussetzungen für den Schwerpunkt in forensischer Psychiatrie und Psychotherapie, den Schwerpunkt in forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder das Zertifikat forensische Psychologie SGFP erfüllt oder wer über eine äquivalente Ausbildung verfügt.
- (2) In begründeten Fällen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden (zum Beispiel bei Gründungsmitgliedern, bei Kaderärzten und -ärztinnen in Schlüsselpositionen oder auf Grund des Antrags einer Sektion).

- (3) Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied derjenigen Sektion, die seiner Tätigkeit entspricht.

Assoziierte Mitglieder

Art. 7

Als assoziierte Mitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

- a) forensisch-psychiatrisch tätige Ärztinnen und Ärzte,
- b) forensisch tätige Psychologinnen und Psychologen,
- c) forensisch tätige Personen aus anderen Berufsgruppen in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Vorstandes,
- d) ordentliche Mitglieder werden nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven forensischen Berufstätigkeit assoziierte Mitglieder.

Ehrenmitglieder

Art. 8

Einzelpersonen, welche sich um die Gesellschaft oder die forensische Psychiatrie sehr verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahme

Art. 9

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Austritt

Art. 10

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

Ausschluss

Art. 11

- (1) Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (2) Gesellschaftsmitglieder, welche den statutarischen Bestimmungen in krasser Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheids zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs erheben.

V. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

Generalversammlung

Art. 13

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die übrigen Mitglieder haben Mitsprache- und Antragsrecht.
- (3) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt.
- (4) Auf begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern von verschiedenen forensischen Institutionen oder Sektionen wird eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags.

Aufgaben

Art. 14

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- (2) Die Wahl der Stimmzähler und der Stimmzählerinnen
- (3) Die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- (4) Die Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
- (5) Die Entgegennahme des Revisionsberichts
- (6) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin
- (7) Die Genehmigung des Budgets
- (8) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- (9) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- (10) Ausschluss von Mitgliedern

- (11) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (12) Die Änderung der Statuten
- (13) Die Fassung verbindlicher Beschlüsse
- (14) Die Krediterteilung an den Vorstand für nicht budgetierte Aufwendungen
- (15) Die Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen scheidet jeweils derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin aus, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Statutenrevisionen, die Aufnahme von neuen Mitgliedern, der Ausschluss und die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds bedürften der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 16

- (1) Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Aus jeder Sektion muss mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird einzeln gewählt. Er oder sie muss über den Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie verfügen.
- (3) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt insbesondere aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Aufgaben

Art. 17

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft und deren Vertretung nach aussen.
- (2) Er beruft die Generalversammlung ein.
- (3) Er führt die Generalversammlung durch.

- (4) Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (5) Er bestimmt die Unterschriftsberechtigten.
- (6) Er besorgt die Korrespondenz und die täglichen Geschäfte der Gesellschaft.
- (7) Vergabe von Zertifikaten SGFP

Beschlussfähigkeit

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Einberufung der Vorstandssitzung

Art. 19

Der Präsident oder die Präsidentin lädt zur Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist auch durchzuführen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Amtsdauer

Art. 20

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtsinhaber können wiedergewählt werden.

Revisoren

Art. 21

- (1) Die Amtsdauer der Revisorinnen und Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- (2) Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Fachausschüsse

Art. 22

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einer besonderen Sachfrage einen Fachausschuss einsetzen. In diesen können auch Nichtmitglieder der Gesellschaft berufen werden.

VI. Mittel

Mittelbeschaffung

Art. 23

Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch

- (1) Beiträge der ordentlichen und assoziierten Mitglieder,
- (2) Erträge aus Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- (3) Zuwendungen und Subventionen.

Haftung

Art. 24

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 200.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision

Art. 25

- (1) Änderungsanträge sind spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin einzubringen.
- (2) Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der Mehrheit der Sektionen.

Auflösung

Art. 26

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Gleichzeitig ist über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu befinden.

Inkrafttreten

Art. 27

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2014 verabschiedet und treten per 1. Juli 2014 in Kraft. An der Generalversammlung vom 10. März 2016 wurde Art. 2 geändert.